

1564. Friedhöfe. Die Gemeinde Buch a. J. hat in den Jahren 1895 bis 1900 auf drei Seiten des dortigen Friedhofes eine neue Einfriedigung erstellen lassen. Die Länge der neuen Anlage beträgt 165 m und es belaufen sich die Erstellungskosten, nach Abzug des Erlöses von verwerteten Steinen zc., auf netto 3114 Fr. 50 Rp.

Der Gemeinderat Buch stellt nun mit Eingabe vom 8. Juli 1901 das Gesuch um Verabfolgung eines angemessenen Staatsbeitrages an die erwachsenen Kosten, indem er bemerkt: Wenn auch im Regulativ betr. die Erteilung von Staatsbeiträgen an das Bestattungswesen vom 6. Oktober 1892 eine Beteiligung des Staates an solchen Ausgaben nicht vorgesehen sei, so glaube er gleichwol zu dem vorliegenden Gesuche berechtigt zu sein, weil der Staat an der fraglichen Baute

ebenfalls interessirt sei. Die neue Einfriedigung diene nämlich auf der südlichen Seite auf eine Länge von 22¹/₂ m gleichzeitig als Einzäunung des Pfarrgartens, welche in Ermangelung der erstern vom Staate auf eigene Kosten hätte erstellt werden müssen. Sodann sei es durch den Abbruch der westlichen Friedhofmauer möglich geworden, den schmalen Weg, der zum Pfarrhaus führe, um 80 cm breiter anzulegen. Ein weiterer wesentlicher Vorteil sei für das Pfarrhaus durch den Abbruch der auf dieser Seite 2 m hohen düstern Mauer selbst erwachsen, indem dadurch die Aussicht aus den untern Räumen schöner und freier geworden sei.

Die Baudirektion erklärt, auf das Gesuch um Gewährung eines Staatsbeitrages aus dem Kredite für Unterhalt der Pfarrgebäude (Budget Tit. IX. B. c. 2) nicht eintreten zu können, weil beide vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien, um daraus eine Beitragspflicht des Staates abzuleiten. Eine Einzäunung des Friedhofes habe auf alle Fälle erstellt werden müssen. Sodann seien die Räume im Parterre des Pfarrhauses nur Nebenräume.

Die Direktion des Gesundheitswesens ist ebenfalls nicht im Falle, die Bewilligung eines Beitrages aus dem ihr zustehenden Kredite für das Bestattungswesen (Budget Tit. VI. D) befürworten zu können. Weder das Bestattungsgesetz (§ 14) noch das zitierte Regulativ (§ 4) sehen Beiträge an Hauptreparaturen von Friedhöfen vor; beide sprechen ausdrücklich nur von Beiträgen an die Kosten der Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen. Um eine solche handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht.

Für die Bewilligung eines Staatsbeitrages an die in Frage stehende Friedhof-Einzäunung fehlt somit die gesetzliche Grundlage.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der öffentlichen Bauten und des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Beitragsgesuch des Gemeinderates Buch a. J. wird, weil einer gesetzlichen Grundlage entbehrend, abgewiesen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buch unter Rücksendung des vorgelegten Rechnungsauszeuges, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Gesundheitswesens.